112. Entscheid vom 5. November 1913 in Sachen Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Sicklikon und Konkursverwaltung im Konkurse des Konrad Stückeli in Mörikon.

Kompetenz der Aufsichtsbehörden im allgemeinen zur Entscheidung darüber, ob Rechte, deren Bestand bei einem Konkurse im Kollokationsverfahren festzustellen ist, im Konkurse deshalb nicht berücksichtigt werden können, weil sie nicht angemeldet worden sind oder ihre Abweisung im Kollokationsplan nicht angefochten worden ist. — Art. 244 ff. SchKG: Im Kollokationsplan ist auch der Bestand beschränkter dinglicher Rechte an Sachen des Gemeinschuldners, wie eines Vorkaufsrechtes, festzustellen. — Art. 249 u. 250 SohKG: Zulässigkeit der Hebung des in einer Undeutlichkeit oder Lückenhaftigkeit des Kollokationsplanes bestehenden Mangels durch ein Schreiben an den in Frage stehenden Konkursgläubiger, solange die Auflagefrist noch nicht abgelaufen und ein Prozess noch nicht eingeleitet worden ist. Folgen für die Anfechtungsfrist.

A. — Im Konkurse über Konrad Stücheli, Müller in Möriston, machte bie oftschweizerische Mühlen A.-G. in St. Gallen (DMAG) am 26. Juli 1912 folgende Forderungseingabe:

Gine Verfügung über Einforderung der zweiten Halfte des Aktienstapitals besteht heute noch nicht, und liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates unserer Firma, eine solche Verfügung jederzeit zu erlassen.

- 2. Einfache Bürgschaft des Rontursanten für
- 3. Laut Sackfonto werden folgende, dem Konkursanten zum Gesbrauch überlassenen Sacke zurückverlangt
- Die z. Z. im Streite liegende Ansprache der OMAG gegen ben Konkursanten herrührend aus dem Bertragsverhältnis mit demsselben (Konventionalstrase) wird von unserem Anwalte Herrn Dr. Forrer separat eingegeben.

Wir sind im Besitze folgender auf den Namen des Konkursansten lautenden Aktien der OMAG total 168 Stück. Hiersauf haben wir Pfandrechte laut Ziff. 10 der Gründungsurkunde vom 1. März/24. Juli 1906:

- a) auf 1/5 der Aktien für Zuteilung an eventuell weiter beistretende Aktionare und zum Zwecke der Versicherung für richtigen Eingang der angerechneten Guthaben,
- b) auf die alsdann noch verbleibende Hälfte der Attien zum Zwecke der Versicherung für allfällige Nachzahlung. Unter Wahrung aller dieser Rechte stehen die Aktien zur Verfügung des Konkursamtes.

Hinsichtlich eines allfälligen Verkaufes ber Mühle Mörikon werden alle Rechte behauptet und gewahrt, welche aus der Verpflichtung vom 5. März 1907 für die OMUG hervorgehen und abgeleitet werden könenen."

Als Ausweis "betreffend Verkauf ber Mühle Mörikon" wurde eine Abschrift der Verpflichtung vom 5. März 1907 beigelegt, die lautet:

"In Gemäßheit von § 24 des Bertrages zwischen der OMAG "und Conr. Stückeli, Müller, verpflichtet sich Unterzeichneter, Be"sitzer der Mühle in Mörikon, einen allfälligen Berkauf seines "Anwesens (Mühle in Mörikon) nur unter der Bedingung einzu"gehen, daß der Käufer die Rechte und Pflichten des Berkäusers,
"Conrad Stücheli, aus erwähntem Bertrage übernimmt und in
"den gleichen Bertrag eintritt, welcher zwischen der OMAG und
"Conrad Stücheli abgeschlossen worden ist. Uebernahme der Rechte
"und Pflichten und Eintritt in den Bertrag sind im Terte des
"Kausvertrages als für den Käuser absolut verbindlich, speziell
"vorzumerken.

"Conr. Stücheli anerkennt im besonderen, daß er als ursprüngs-"licher Kontrahent nur durch Zustimmung des Verwaltungsrates "der OMAG entlastet wird.

"Conr. Stücheli sichert ber OMAG für ben Fall bes Ber"taufes seines Geschäftes bas Borkaufsrecht zu gleichen Bebing"ungen zu, es sei benn, baß bas Geschäft von seinen Erben ober
"von seinen nächsten Berwandten übernommen wird und biese in

"die Rechte und Pflichten von Unterzeichnetem in ben Bertrag "eintreten.

"Bom Bestande vorstehender Verpflichtungen soll die Fertigungs= "behörde in den zutreffenden Handanderungsprotokollen Vormerk= "ung nehmen."

Am Fuße dieser Urkunde findet sich nachstehende Erklärung des Notariates Sirnach:

"Die unterzeichnete Amtsstelle bestätigt, daß vorstehende Ber"pflichtungen im Servitutenprotokoll eingetragen worden sind und "bei ersolgender Handänderung des Anwesens des Herrn Stücheli "soweit Beachtung finden, als die bestehenden gesetzlichen Bor-"schriften die Beachtung servitutarischer Verschreibungen den Ferti-"gungsbehörden auferlegen."

Der am 2. Dezember 1912 aufgelegte Kollokationsplan im Konkurse Stücheli enthält unter den Rubriken "Gläubiger und Forderungsgrund. Angemeldeter Betrag" unter Nr. 120 folgenden Eintrag:

"DMAG St. Gallen Fr. 84,000 Hinsichtlich eines Berkaufes der Mühle Mörikon werden alle Rechte behauptet und gewahrt, welche aus den Berpflichtungen vom 5. März 1907 für die OMAG hervorgehen und abgeleitet werden könznen." Dazu wird in der Kubrik "Bemerkungen" erzklärt: "Abgewiesen weil durch Konkurs Bertrag aufgelöst. Es wird auch das Borkaufsrecht bestritzten."

Im Zusammenhang hiemit richtete das Konkursamt Münch= wilen am 30. November 1912 an die OMAG nachstehende Anzeige:

"Bir nehmen Bezug auf Ihre Konkurseingabe in Sachen "Stücheli Mörikon de 84,000 Fr. und teilen Ihnen mit, daß "bie Forderung gänzlich abgewiesen ist, indem der Konkurs den "Bertrag aufgelöst hat. Wir bestreiten auch das geltend gemachte "Borkaufsrecht. Anfechtungsklagen sind innert 10 Tagen ab "2 Dezember 1912 beim Gerichtspräsidium Münchwilen anhängig "zu machen, während welcher Zeit auch der neue Kollokations= "plan zur Einsicht aussliegt."

Am 3. Dezember 1912 wurde biese Mitteilung durch folgens bes Schreiben erganzt:

"In Ergänzung unserer Bestreitung Ihrer Eingabe im Konsuturse Stückeli, Mörikon, de 84,000 Fr., teilen wir Ihnen "mit, daß es im zweiten Sate heißen soll: Wir bestreiten "auch das geltend gemachte Vorkaufsrecht, sowie übers "haupt jede in Ihrer Eingabe geltend gemachte Versupflichtung."

Unterm 9. Dezember leitete barauf die DMUG beim Bezirksgericht Münchwilen Kollokationsklage ein mit dem Rechtsbegehren:

"es fei die Klägerin zu follozieren wie folgt :

a) suspensiv bedingt mit 2,907,000 Fr. plus Zinsen für den Fall und in dem Umfang, als die bezügliche bei den st. gallischen Gerichten geltend gemachte (vom Anwalte der DMAG separat eingegebene Konventionalstrase=) Forderung definitiv geschützt wer= den wird.

b) mit 2451 Fr. 40 Cts. Sack-Konto-Forberung ftatt nur

mit 1530 Fr. 90 Cts.,

c) mit 84,000 Fr. unter den Vorerhebungen als Nachzahlung auf die nur mit 50 % einbezahlten Aktien der OMAG, eventuell habe die Konkursmasse die Psticht zur Nachzahlung im Rahmen statutarischer Beschlüsse der OMAG anläßlich der Beräußerung resp. Versteigerung der bezüglichen Aktien dem Erwerber zu überbinden und hiebei das Vorkaufsrecht der Klägerin anzuerskennen."

In den am 30. Juli 1913 aufgelegten Steigerungsbedingungen über die Mühle Mörikon wird erklärt, daß die Liegenschaften mit den bisherigen Rechten und Beschwerden, wie sie dis anher benutzt und besessen worden seien, abgetreten würden ohne Nachwährschaft. Als besondere auf diesen Liegenschaften ruhende Beschwerden seien laut Auszug aus dem Kontraktenprotokoll des Kreises Sirnach speziell zu erwähnen: (solgen in wörtlicher Wiedergabe die Verpflichtungen vom 5. März 1907). Hieran schließt sich unter der Ueberschrift "Bemerkung" nachstehender Passus an:

"Diesen Verpflichtungen wie auch dem Borkaufsrecht der DMAG fommt nach Auffassung der Konkursverwaltung und des Gläu-

bigerausschusses, wie auch nach bem Gutachten von Nationalrat Häberlin in Frauenfeld keine dingliche Wirkung zu. Diese von der OMUG angemelbeten Ansprüche sind von der Konkursverswaltung bestritten worden, wogegen die OMUG Kollokationsklage einzuleiten unterlassen hat."

Innert Frist beschwerten sich barauf sowohl die DMAG als die Konkursmasse der Leih= und Sparkasse Eschlikon resp. deren Konkurswerwaltung — diese in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin der auf der Nühle haftenden Hypotheken — bei der kantonalen Aussichtsbehörde über die Steigerungsbedingungen: die Konkurs= masse der Spar= und Leihkasse Eschlikon mit dem Antrage, den ganzen auf die Verpflichtungen vom 5. März 1907 bezüglichen Passus — wegen Untergangs der betreffenden Ansprüche durch Nichtansechtung des Kollokationsplanes — zu streichen, die DMAG umgekehrt mit dem Begehren, es seien diese Verpflichtungen « tel quel » auszunehmen, also die Bemerkung, daß sie bestritten worden seien, zu streichen und gegenteils beizusügen, daß die Konskursverwaltung sie im Kollokationsversahren anerkannt habe.

Durch Entscheid vom 19. September 1913 wies die kantonale Aufsichtsbehörde bie Beschwerde ber Spar- und Leihkasse Eschlikon ab, hieß dagegen diejenige ber DMAG insoweit gut, als fie bie Konfursverwaltung anwies, die fich an die Wiedergabe der ftrei= tigen Verpflichtungen anschließende "Bemerkung" ganz aus bem Gantrobel zu ftreichen. Der Streit zwischen ben Barteien, wird in ben Motiven ausgeführt, drehe fich darum, ob fich die in den Briefen der Konkursverwaltung vom 30. November und 3. Dezember 1912 enthaltene Abweifungsverfügung nur auf bas Borfaufsrecht an den Aftien ober auch auf dasjenige an der Mühle beziehe und eventuell, wenn letteres angenommen werde, ob durch die Kollokationeklage ber OMUG das Vorkaufsrecht an ben Aftien oder an der Mühle oder beide geltend gemacht worden feien. Beide Fragen konnten nicht von den Auffichtsbehörden, sondern nur von den Gerichten entschieden werden. Daraus folge einerseits, daß sowohl das Begehren der Spar= und Leihkaffe Efchlikon auf ganzliche Ausmerzung der fraglichen Ansprüche als dasjenige der OMUG, fie ausdrücklich als anerkannt zu bezeichnen, abgewiesen werden mußten, da damit in unzuläffiger Beife bem gerichtlichen Urteil im hängigen Kollofationsprozesse vorgegriffen würde, and ere rseits, daß die Beschwerde der OMUG insoweit begründet sei, als damit die Streichung des Sates: "Diese von der OMUG angemeldeten Ansprüche sind von der Konkursverswaltung bestritten worden, wogegen die OMUG Kollofationstlage einzuleiten unterlassen hat", verlangt werde. Ferner sei auch der vorangehende Sat der "Bemerkung", der sich auf den rechtlichen Charakter der Verpssichtungen beziehe, zu streichen, da derartige Ansichtsäußerungen über eine streitige Rechtsfrage nicht in die Steigerungsbedingungen gehörten.

- B. Diesen den Parteien am 7. Oktober 1913 zugestellten Entscheid haben die Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Esch- likon und die Konkursverwaltung Stücheli an das Bundesgericht weitergezogen, die erstere, indem sie ihr ursprüngliches Beschwerdebegehren erneuert, die letztere mit dem Antrage, es sei eventuell d. h. bei Abweisung des Rekurses der Leih- und Sparkasse Esch- likon auch die von der Vorinskanz gestrichene "Bemerkung" im Gantrobel zu belassen.
- C. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unter Verweisung auf die Motive ihres Entscheides auf Abweisung der Rekurse ans getragen. Die Rekursgegnerin OMAG, zur Vernehmlassung aufs gefordert, hat eine solche innert nühlicher Frist nicht eingereicht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Mit Unrecht hat die kantonale Aussichtsbehörbe angenommen, daß die Frage, ob die von der OWAG gestügt auf die Verpslichtung vom 5. März 1907 geltend gemachten Rechte noch bestehen oder nicht, vom Kollokationsrichter zu entscheiden sei. Das Anrecht auf Beteiligung bei der Liquidation des Massevermögens kann unter Umständen auch schon im Kollokationsversahren selbst rechtskräftig verwirkt worden sein, sei es, daß der Anspruch überhaupt nicht angemeldet, sei es, daß er zwar angemeldet, aber im Kollokationsplan abgewiesen und die Ansechtung des letzteren im Klagewege unterlassen worden ist. In beiden Fällen ist der Streit darüber, ob der Anspruch untergegangen sei, im Beschwerbeversahren auszutragen, da der Grund der Verwirkung kein materiellrechtlicher, sondern ein versahrensrechtlicher, die Handhabung

ber konkursrechtlichen Verfahrensvorschriften aber Sache der Aufssichtsbehörden ist. Vorzubehalten sind dabei lediglich diejenigen Fälle, wo derselbe Ansprecher mehrere Ansprüche angemeldet hat und zweiselhaft ist, auf welche dieser Ansprüche sich eine von ihm anhängig gemachte Kollokationsklage bezieht. Hier wird allerdings der Entscheid des Kollokationsrichters für die Aufsichtsbehörden maßgebend sein müssen, weil es sich dabei um die Interpretation der ihm vorgelegten Streitsrage handelt.

Dieser besondere Kall liegt aber hier nicht vor. Denn aus dem oben Fatt. A wiedergegebenen Wortlaut des Klagebegehrens ergibt sich ohne weiteres und unter Ausschluß jeden Zweifels, daß sich die von der DMUG angehobene Kollokationsklage nur auf die Forderung von 84,000 Fr. bezw. darauf bezieht, ob die Konkursmasse Stücheli die Pflicht zur Nachzahlung jenes Betrages bem Erwerber ber Aftien zu überbinden und ein Vorverfaufsrecht ber DMUG an den lettern, ben Aftien, anzuerkennen habe. Von den Rechten aus der Verpflichtung vom 5. März 1907, insbesondere dem in dieser ftipulierten Borkaufsrecht an der Mühle ist darin mit keinem Worte die Rebe. Die zu entscheidende Frage ist demnach nicht, ob die DMAG auch diese Rechte im Kollokations: prozesse eingeklagt habe - benn daß dies nicht zutrifft, ist liquid -, sondern ob fie fie zur Bermeidung ihres Berluftes auf diesem Wege hatte geltend machen muffen. Diese Frage ist aber nach bem Gesagten von den Aufsichtsbehörden zu beantworten und auf Grund der Aften zu bejahen.

2. — Praxis und Doktrin sind darüber einig, daß der Kolloskationsplan entgegen dem zu engen Wortlaut der Art. 244, 245 und 247 SchKG nicht nur über die Forderungen und Pfandsrechte, sondern über alle Ansprüche, für welche im Konkurs Bestriedigung verlangt werden kann, also auch über die sämtlichen angemeldeten oder in den öffentlichen Büchern eingetragenen beschränkten dinglichen Rechte an Sachen des Gemeinschuldners — wozu nach Art. 681 ZGB auch das Vorkaußrecht gehört — zu entscheiden hat (Jaeger, Komm. zu Art. 247 N. 3 und die dort zitierten Entscheide; Blumenstein, Handbuch S. 771, 773, 793/4). Nur so läßt sich erklären, daß das Gesetz eine besondere Bereinigung der auf der Liegenschaft haftenden Lasten vor der

Berwertung, wie sie bei der Pfandungs= und Pfandverwertungs= betreibung stattfindet, nicht vorsieht (Art. 138 und 140 find in Art. 259 nicht gitiert), mahrend anderseits nach der in Urt. 259 enthaltenen Verweifung auf Art. 135 auch bei ber Verwertung im Konfurse nur biejenigen Lasten auf den Ersteigerer übergeben, welche in ben Steigerungsbedingungen aufgeführt find. Denn es ift flar, daß die Aufnahme einer Laft in die Steigerungsbeding= ungen die vorherige Feststellung ihres rechtlichen Bestandes vor= aussett, ba es andernfalls ber Maffe unmöglich mare, einen bem wahren Werte der Liegenschaft entsprechenden Steigerungserlöß zu erzielen. Von dieser Auffassung ausgehend schreibt denn auch Art. 58 Abs. 2 RB nunmehr ausdrücklich vor, daß sich die Ber= fügungen der Konkursverwaltung im Kollokationsplan auch "auf die beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Nutnießung, Wohn= recht, Grundbienftbarkeiten) nach Bestand, Umfang und Rang zu erstrecken batten". Der Ginwand ber OMAG, daß die aus ber Berpflichtung vom 5. Marg 1907 hergeleiteten Rechte, weil ding= lichen Charakters, überhaupt nicht im Kollokationsplan zu behandeln gewesen seien, halt bemnach nicht Stich.

3. — Andererseits tann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Rechte von ber Konkursverwaltung im Kollokationsversahren ab = gewiesen worden sind. Schon die Bemerkung im Plane felbst, bak "auch bas Borkaufsrecht" bestritten werde, kann gar nicht anders verstanden werden. Denn in der Konkurseingabe der DMUS war nur von einem Borkaufsrecht, demjenigen an ber Mühle die Rede; über ein anderes Vorkaufsrecht, nämlich ein solches an den Aftien konnte eine Entscheidung gar nicht ergeben, weil es weder angemelbet worden noch in den öffentlichen Büchern enthalten war. Daß die betreffende Verfügung im Rollokation3= plan nicht unter einer besondern Nummer, sondern zusammen mit berjenigen über bie Forderung von 84,000 Fr. aufgeführt war, macht sie natürlich nicht ungültig; auch die OMUS selbst hatte ja diese verschiedenen Ansprüche in ihrer Eingabe unter ein und berselben Ziffer angemeldet. Wollte man aber auch annehmen, daß der urfprüngliche Kollokationsplan undeutlich oder lückenhaft gewesen sei, so ware biefer Mangel auf alle Falle burch bas Schreiben vom 3. Dezember 1912 gehoben worden. Denn in die=

fem hat die Konfursverwaltung ausdrücklich erklärt, daß sie nicht nur das Borkaufsrecht, sondern überhaupt jede in ber Gin= gabe ber OMAG geltend gemachte Berpflichtung bestreite, mas nur bahin ausgelegt werden fann, bag auch bie fämtlichen aus der Berpflichtung vom 5. Marz 1907 hergeleite= ten Rechte abgewiesen werden. Daß die Konkursverwaltung zu einer Erganzung und Erläuterung bes Rollokationsplanes in Diesem Sinne berechtigt mar, steht außer Frage, da die Auflagefrist bamals noch nicht abgelaufen und auch ein Brozek noch nicht an= gehoben war. Zweifelhaft hatte hochstens sein konnen, ob nicht mit Rudficht darauf die Frift zur gerichtlichen Anfechtung bes Planes für die DMAG erft vom 3. Dezember ftatt vom Tage der Plan= auflage an zu laufen begonnen habe. Diefe Frage fpielt inbeffen beshalb keine Rolle, weil sich die von der DMUG eingeleitete Rollokationsklage, wie oben ausgeführt, nicht auf bas Vorkaufs= recht und die übrigen Rechte aus der Verpflichtung vom 5. März 1907, sondern nur auf ihre anderweitigen Ansprüche bezieht, der Rollokationsplan also in diesem Punkte überhaupt nicht angefoch= ten worden ift.

4. — Müssen die streitigen Rechte demnach in der Tat als durch Richtansechtung des Kollofationsplans verwirkt angesehen werden, so folgt daraus ohne weiteres, daß sie bei der Verwertung der Liegenschaft nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Der Resturs der Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon ist dasher im Sinne des gestellten Begehrens gutzuheißen, womit der eventuelle Rekursantrag der Konkursverwaltung Stücheli gegensstandslos wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs der Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Esch- likon wird begründet erklärt und demnach die Konkursverwaltung im Konkurse Stücheli angewiesen, den ganzen auf die Rechte der OMAG aus der Verpflichtung vom 5. März 1907 bezüglichen Passus aus den Steigerungsbedingungen zu streichen. Der Rekurs der Konkursverwaltung Stücheli wird als dadurch gegenstandslosgeworden abgeschrieben.

113. Entscheid vom 19. November 1913 in Sachen Solländer.

Art. 136 bis SchKG: Wenn bei der Versteigerung einer Liegenschaft der Zuschlag aufgehoben und durch einen solchen um einen höheren Preis ersetzt wird, so ist derjenige, der ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft hat, zur Beschwerde hiegegen nicht legitimiert. — Art. 141 ff. SchKG: Ein solcher Vorkaufsberechtigter kann auch nicht verlangen, dass die Liegenschaft vom Betreibungsamt ihm an Stelle des Ersteigerers zugefertigt werde.

A. — In der Betreibung des J. Wasserthal in Zürich 2 gegen Abolf Hollander in Zurich 7 wurde der Eigentumsanteil bes Schuldners an einer Liegenschaft in Abliswil, die ihm und feinem Bruder Bernhard gemeinsam gehörte, gepfändet. Am 26. Juli 1913 hielt das Betreibungsamt Abliswil die Steigerung ab. In ben Steigerungsbebingungen war bas gefetliche Vorlauffrecht bes Miteigentumers nicht erwähnt worden. Bei ber Steigerung waren Frau Bafferthal und der Returrent Hermann Hollander in Burich 7 anwesend. Der Eigentumsanteil wurde zunächst der Frau Bafferthal als Meiftbieterin um 110 Fr. zugeschlagen. Hierauf erklärte ber Rekurrent, er mache als Miteigentumer bas gesetzliche Vorkaufsrecht geltend und wolle daher den Liegenschafts= anteil um 110 Fr. übernehmen. Gegen dieses Begehren erhob Frau Wafferthal Ginfpruch, indem fie bemerkte, fie hatte mehr geboten, wenn ihr von dem geltend gemachten Vorfauferecht Kenninis gegeben worden mare. Trot bes Widerspruchs des Refurrenten hob nun das Betreibungsamt ben Zuschlag an Frau Wasserthal auf, machte die Anwesenden auf das Vorkaufsrecht des Miteigentumers aufmerksam und rief den Liegenschaftsanteil nochmals aus. Diefer wurde bann ber Fran Wafferthal um 170 Fr. zugeschlagen.

B. — Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent mit dem Begehren, der Zuschlag für 170 Fr. sei aufzuheben, derzenige für 110 Fr. als definitiv zu erklären und demgemäß das Betreibungsamt anzuhalten, ihm den Liegenschaftsanteil gegen Zahlung von 110 Fr. zu Eigentum zu übertragen.

Er machte geltend, daß die Aufhebung bes ursprünglichen Zu-